



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Ulrike Caspary

GZ: (OB) 6 66.61

Datum: 21. DEZ. 2021

Anliegerstraßen in Klotzsche
AF1901/21

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass hinsichtlich der Fragen 2 und 3 kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betreffen.

Frage 2 enthält einen Prüfauftrag, den nur der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss erteilen kann. Frage 3 ist auf ganz allgemeine Auskunft zur Rechtslage gerichtet. Die in den Fragen 2 und 3 hinterfragten Konstellationen erfüllen damit jeweils nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 2 und 3 habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„An einigen Stellen in Dresden-Klotzsche hat die Stadtverwaltung die Beschilderung abgenommen, die die betreffenden Straßen als Anliegerstraßen ausweist. So erreichten mich Anfragen, wieso an den Straßen Kunitzteichweg, Am Grünen Zipfel, Am Sonnenhang, Kurzer Weg, An der Winkelwiese die entsprechenden Schilder entfernt wurden. Anlieger haben ein Interesse an der Beschilderung, da dies zur Verkehrsberuhigung beiträgt. Mit der Entfernung der Schilder nimmt der Durchgangsverkehr zu und Geschwindigkeitsbeschränkungen werden weniger eingehalten.

1. Mit welchem verkehrlichen Ziel bzw. aus welchen Gründen wurden die Schilder an der genannten Straße abgenommen?“

An den Straßen Kunitzteichweg, Am Grünen Zipfel, Am Sonnenhang, Kurzer Weg und An der Winkelwiese befanden sich jeweils die Verkehrszeichenkombinationen Z 260 StVO „Verbot für Kraftfahrzeuge“ mit Zusatzzeichen 1020-30 StVO „Anlieger frei“.

Die oben genannten Straßen sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen. Im bestehenden Straßennetz der Landeshauptstadt Dresden sind die Straßen als Ortsstraßen klassifiziert. Der Gebrauch öffentlich gewidmeter Straßen gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch gem. § 14 Sächsisches Straßengesetz). Ortsstraßen sind per Widmung auch für den Gebrauch durch Kraftfahrzeuge ausdrücklich bestimmt. Diese Verkehrsfunktion darf mittels Verkehrszeichenregelung nicht einfach eingeschränkt oder unterbunden werden.

Die rechtfertigenden Gründe einer Verkehrsbeschränkung sind in § 45 der Straßenverkehrsordnung abschließend aufgeführt. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, wozu die oben genannte Verkehrszeichenregelung zählt, dürfen nach dessen Absatz 9 Satz 2 nur dort angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Abs. 1 bis 8 Straßenverkehrsordnung (StVO) genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Dies ist auf den genannten Straßen nicht der Fall. Die Straßen Kunitzteichweg, Am Grünen Zipfel, Am Sonnenhang, Kurzer Weg, An der Winkelwiese sind Bestandteil einer Tempo 30-Zone, welche als Instrumentarium der Verkehrsberuhigung flächendeckend im Straßennetz der Landeshauptstadt Dresden zum Einsatz kommt. Eine Gefahrenlage, die über das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung hinausgeht, liegt nicht vor. Die genannten Straßen sind durch die vorhandene Tempo 30-Zonenregelung bereits verkehrsberuhigt.

Aufgrund der Widmung als Ortsstraße und fehlender sonstiger Anordnungsgründe nach § 45 StVO wurde die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung und somit der Abbau der Verkehrszeichen Z 260 StVO „Verbot für Kraftfahrzeuge“ mit Zusatzzeichen 1020-30 StVO „Anlieger frei“ auf den Straßen vollzogen.

Dies geschah im Rahmen einer allgemeinen Überprüfung der Standorte dieser Verkehrszeichen, zu welcher die Straßenverkehrsbehörde rechtlich verpflichtet ist und die, gemäß der vorgeschriebenen Verfahrenspflicht nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, unter Beteiligung der Polizeidirektion Dresden und des Straßenbaulastträgers vorgenommen wurde.

2. **„Wie kann erreicht werden, dass die Straßen wieder als Anliegerstraßen ausgewiesen und für den Durchgangsverkehr gesperrt werden?“**
3. **Was sind die Voraussetzungen für die Einrichtung von Anliegerstraßen (bitte mit Angabe der entsprechenden Verordnung)?“**

Die Antwort bezieht sich auf beide Fragen.

Wie bereits erläutert, handelt es sich um öffentlich gewidmete Straßen, welche durch jedermann genutzt werden können. Eine Regelungsmöglichkeit die Straßennutzung nur für Anlieger zu beschränken und für den Durchgangsverkehr zu sperren, besteht nicht. Auch entfaltet eine solche Regelung nicht die gewünschte Wirkung, da sich der Begriff „Anlieger“ im Sinne der StVO nicht nur alleine auf die dort wohnhaften Personen beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert